

Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF): Grundstück für Stadtnomaden: Politische und rechtliche Legitimation?

Der Gemeinderat sowie die Stadtbauten Bern stellen gemäss Medienberichten dem Verein Alternative – auch Stadtnomaden genannt – bis maximal Ende 2014 ein Grundstück bei der Neubrück zur Verfügung. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtbauten Bern und soll über Wasser- und Abwasseranschlüsse verfügen.

Die Fraktion FDP ist ob dieser Ankündigung in zweierlei Hinsicht befremdet. Erstens wird damit der Volkswille klar missachtet, wurde doch die Schaffung einer Zone für Wohnexperimente im Jahr 1996 an der Urne abgelehnt. Bereits heute ist absehbar, dass das Grundstück nicht nur bis Ende 2014 zur Verfügung stehen wird, sondern dass die Stadtnomaden dieses auf Dauer beanspruchen werden. Provisorien enden in der Stadt Bern – mangels Durchsetzungskraft des links-grünen Gemeinderates – meist als Providurien.

Zweitens wurde der bisherige „Kompromiss“ zwischen Stadtnomaden und Behörden mit einem Umzug alle drei Monate damit begründet, dass für eine längere Verweildauer der Fahrenden die rechtlichen Grundlagen fehlten. Für die Fraktion FDP ist nicht ersichtlich, was sich in der Zwischenzeit daran geändert haben soll.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Gemeinderat zur entsprechenden Volksabstimmung aus dem Jahr 1996? Hat diese keine Gültigkeit mehr?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage fusst die faktische Schaffung einer provisorischen resp. providurischen Zone für Wohnexperimente?
3. Welchen Miet- resp. Baurechtszins werden die Stadtnomaden für das Grundstück bei der Neubrück bezahlen?
4. Falls kein Miet- resp. Baurechtszins bezahlt wird: Wie begründet der Gemeinderat diese Privilegierung politisch und rechtlich?
5. Der Fraktionschef FDP möchte ebenfalls gratis, auf Kosten der Stadt Bern wohnen. Wo kann man sich anmelden?

Begründung der Dringlichkeit:

Sollte die Einigung zwischen dem Gemeinderat und den Stadtnomaden keine rechtliche Grundlage haben resp. geltendem Recht widersprechen, müsste das Parlament als Aufsichtsorgan der Stadtregierung rasch reagieren.

Bern, 31. März 2011

*Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher, JF), Pascal Rub, Dannie Jost, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Hans Peter Aeberhard, Jacqueline Gafner Wasem, Yves Seydoux
Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat am 12. Mai 2010 beschlossen, dass er einen neuen Anlauf nehmen will zur Schaffung einer Zone für alternatives Wohnen. Innerhalb der nächsten drei Jahre will er eine definitive und gesetzeskonforme Regelung für alternative Wohnformen schaffen. Die Abklärungen für den definitiven Standort sind noch im Gange.

Bis eine entsprechende Zone für Wohnexperimente zur Verfügung steht, braucht es ein Provisorium. Abklärungen haben ergeben, dass der Standort Neubrück für die vorübergehende Stationierung von Wohnenden in Bauwagen am besten geeignet ist. Das nutzbare Areal umfasst eine Teilfläche von 3 000 m² auf dem Grundstück Nr. 2030/II. Die Parzelle befindet sich gemäss Nutzungszonenplan in der Freifläche FA und ist für spätere Erweiterungen der ARA Neubrück reserviert. Die zulässige Ausnützungsziffer beträgt 0,1. Die Erschliessung ist gewährleistet, Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Elektrizität sind vorhanden. Das Provisorium ist für maximal drei Jahre, also bis Ende 2014, befristet. Das Baugesuch wurde Anfang April 2011 beim Regierungsstatthalteramt eingereicht.

Der Gemeinderat erachtet das Provisorium als wünschenswert, weil es immer weniger geeignete Standplätze gibt, die im Rotationsprinzip vom Verein Alternative (Stadtnomaden) belegt werden können. So fallen die Areale WankdorfCity und Schermen aufgrund geplanter Bauvorhaben weg, der Parkplatz Weyermannshaus kann nur im Winter gebraucht werden. Zudem hat sich nachträglich der Verwaltungsaufwand für das Rotationsprinzip, das illegale Landbesetzungen verhindern soll, als hoch erwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Das Ergebnis der Volksabstimmung aus dem Jahr 1996 zu den Zonen für experimentelles Wohnen Neufeld und Felsenau gilt nach wie vor. Ein definitiver Standort mit einer neuen Zone für Wohnexperimente muss den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

Zu Frage 2:

Das Baugesuch für den provisorischen Standort Neubrück stützt sich auf das Baugesetz und ist bis maximal Ende 2014 befristet. Die Baubewilligungsbehörde kann nach Artikel 28 Baugesetz die Erstellung kleiner und leicht entfernbarer Bauten und Anlagen unter bestimmten Bedingungen in Abweichung von Bauvorschriften auf Widerruf bewilligen.

Zu Frage 3:

Nach erteilter Baubewilligung wird zwischen Stadtbauten Bern und Verein Alternative ein bis Ende 2014 befristeter Gebrauchsleihvertrag (Art. 305 ff OR) abgeschlossen. Eine Gebrauchsleihe ist grundsätzlich unentgeltlich. Dieser Vertrag entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Frage 4:

Das Provisorium ist begründet, weil - wie ausgeführt - nicht mehr genügend geeignete Areale vorhanden sind, um das gegenwärtige Rotationsprinzip weiterzuführen. Die Folge wären illegale Grundstücksbesetzungen. Rechtlich soll das Vertragsverhältnis nicht dem Mietrecht unterliegen, damit der im Mietrecht vorgesehene Mieterschutz nicht zum Tragen kommt. Die Grundvoraussetzung hierfür ist, dass keine Zahlungen in Form von Miete, Pacht oder Baurechtzins geleistet werden.

Zu Frage 5:

Von „gratis Wohnen“ kann nicht gesprochen werden. Die Stadt ist nicht Eigentümerin der Behausungen. Die Bewohner tragen die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Abwasser selber. Die Stadt stellt in Abwägung der oben aufgeführten Interessen und der heutigen Situation befristet das Gelände mit Anschlussmöglichkeiten für die Ver- und Entsorgung zur Verfügung.

Bern, 11. Mai 2011

Der Gemeinderat